



Tetrahydrocannabinol (THC)

Achtung Autofahrer:

Anders als beim Alkohol dauert der Abbau von THC, dem Hauptwirkstoff der Hanfpflanze, deutlich länger als seine Wirkung anhält. Das liegt an der hohen Fettlöslichkeit von THC. Folge: Cannabis-Konsum ist auch 30 Tage nach der Einnahme noch nachweisbar, was auch mehrere Tage nach dem Konsum nicht nur zum Entzug der Fahrerlaubnis führen kann, sondern zur Folge hat, dass Führerscheinstellen die Betroffenen zu einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) auffordern können. Und das unabhängig davon, ob es zu einer Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit kam oder nicht.

In der Forschung wurden Belege dafür erbracht, dass der dauerhafte Konsum von Cannabis mit Toleranzentwicklung und Entzugserscheinungen einhergehen kann. Beides sind wesentliche Kriterien für eine körperliche Abhängigkeit. Auch wenn die körperliche Abhängigkeit nicht so stark ausgeprägt ist wie z. B. die Abhängigkeit von Alkoholikern, so ist der Irrglaube, man hat es mit einer weichen Droge zu tun, widerlegt. Sicherlich spielt hier auch eine Rolle, dass sich die in der Pflanze enthaltene Wirkstoffkonzentration seit den 60ern mehr als verzehnfacht hat. Ungeachtet von der körperlichen Abhängigkeit, kann die psychische Abhängigkeit jedoch sehr stark ausgeprägt sein.

Der negative Einfluss der Droge auf die Psyche ist aber nicht nur in der Abhängigkeit zu sehen. Nach dem Kiffen können unerwünschte Symptome auftreten, die einer Psychose nicht unähnlich sind, wie zum Beispiel heftige Angstsymptome. Diese Symptome können starke Auswirkungen auf das Erleben der Betroffenen haben. In der Regel verschwinden sie nach Abklingen der Wirkung wieder. Sie können aber auch eine Schizophrenie auslösen, die durch Wahnvorstellungen wie z. B. Verfolgungswahn und/oder Halluzinationen gekennzeichnet ist.

Der Konsum von Cannabis führt unmittelbar zu Leistungseinbußen in der Wahrnehmung, der Aufmerksamkeit und dem Reaktionsvermögen. Was bedeutet das für uns in der Arbeitswelt? Kolleginnen und Kollegen, die durch Haschisch - geraucht oder in welcher Form auch immer zu sich genommen - berauscht sind, dürfen nicht arbeiten.

Hier spricht die Berufsgenossenschaftliche Verordnung (BGV) A 1 Klartext, indem sie in den Grundsätzen der Prävention darauf hinweist, dass Versicherte sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden

Mitteln nicht in einen Zustand versetzen dürfen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Weiter heißt es in § 7. „Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.“ Nur; wie lange dürfen sie nicht arbeiten? Bei Alkohol ist die Frage relativ einfach zu beantworten. Eine durchschnittliche Abbaurate von 0,1 ‰ pro Stunde vorausgesetzt, kann man ungefähr ausrechnen, wann man nach Alkoholkonsum wieder bei 0 ‰ gelandet ist. Voraussetzung dafür ist natürlich, man weiß noch wie viel man getrunken hat. Da im gesamten Chempark ein absolutes Alkoholverbot gilt, bedeutet 0 ‰, dass man arbeiten darf. Und das kann man durch einen Alkoholtest zur Not nachweisen. Selbst zwei Wochen nach dem letztmaligen Konsum von Cannabis könnte der Nachweis, kein THC im Urin zu haben, aber deutlich schwerer fallen. Und was machen, wenn der letzte Konsum tatsächlich zwei Wochen zurück liegt, ein Urintest aber positiv auf THC reagiert?

Wichtig in dem Zusammenhang ist ein Urteil des Landesarbeitsgerichtes (LAG) Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2012, das die Kündigung eines BVG-Mitarbeiters wegen Drogenkonsums in der Freizeit wegen Formfehlern für unwirksam erklärte. Gleichzeitig hatte die Klage des Arbeitnehmers auf tatsächliche Beschäftigung allerdings keinen Erfolg. Die Begründung war, dass der Kläger in einem sicherheitsrelevanten Bereich eingesetzt werde, seine Beschäftigung wegen seines Cannabiskonsums somit zu einem Sicherheitsrisiko führe, das der Arbeitgeber nicht eingehen müsse. Das LAG ließ keine Revision zu.

QR Code:

<http://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/presse/archiv/20120828.1320.374303.html>

Unsere Betriebsräte am Standort Leverkusen:

Bayer:		Lanxess:	
Thomas Holtey	44402	Josef Daiminger	01753025878
Marie Kotzian	20006	Michael Prenzlów	25878
Katja Schäfer	43576	Christian Heinzmann	49565
Erich Vahsen*	47131	Diana Derwenskusz*	40644
Heike Steinberg*	49881	Norbert Löhe*	44935
Arif Sagir*	22531	Vedat Sicimoglu*	66430

* Ersatzbetriebsräte

